

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
Vom 27. Juli 2016**

Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 82), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 30), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 73), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020, Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 23), **aufgehoben durch Satzung vom 12. Januar 2023, Veröffentlichung vom 9. Februar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 3)**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. April 2016 und nach Eilentscheiden des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 12. Mai 2016 vom 1. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2016
- § 13b Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020
- § 13c Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 10. Februar 2022
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs Pädagogik im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Faches.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnissen mit Fragen und Problemen von Erziehung und Bildung, Lehren und Lernen unter theoretischen, methodischen, handlungstheoretischen und institutionellen Aspekten. Es soll zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der in Absatz 1 genannten Kenntnisse sowie der Befähigung zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium erhält Zugang, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem innerhalb der Fachdisziplin verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Pädagogik oder das verwandte Fach entfallen müssen. Über die Anerkennung von Studienleistungen in einem oder mehreren der Fachdisziplin verwandten Fächer und über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen entscheidet im Zweifelsfall der Fachprüfungsausschuss.

§ 5

Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 32 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 25 Leistungspunkten für die Masterarbeit.
- (2) Das Studium umfasst zwei Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule. In den Pflichtmodulen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit pädagogischen Grundfragen und den methodologischen und methodischen Ansätzen pädagogischer Forschung statt. Die Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs ermöglichen es den Studierenden, in der Kombination von projektorientierten und thematisch zentrierten Modulen individuelle Schwerpunkte zu setzen und ein eigenständiges Profil zu entwickeln. Begleitend zur Abfassung der Masterarbeit besuchen die Studierenden ein Forschungskolloquium.

§ 6

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 7**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Pädagogik festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Prüfung auch auf Englisch möglich.

§ 9**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 10 Prüfungsleistungen

Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

Prüfungsleistung	Umfang
Klausur	1-1,5 Zeitstunden
Mündliche Prüfung	20-25 Min.
Portfolio	12-18 Seiten (veranstaltungsbegleitend)
Präsentation	20-30 Minuten (veranstaltungsbegleitend)
Referat/Präsentation und Ausarbeitung	20-30 Minuten und 6-8 Seiten
Projektwerk	Themenbezogene Artefakte
Hausarbeit	12-18 Seiten

§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei den folgenden Lehrveranstaltungen der Fall:
 - Seminare im Modul MA-V-SP3

Begründung für die Seminare „Beratungskonzepte und Methoden“ (MA-V-SP3):

Die Kompetenzziele, also die situationsadäquate Anwendung von Techniken der Gesprächsführung und Methoden der Beratung, sind anwendungsorientiert und der Interaktion der Studierenden wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Die aufeinander aufbauenden Methoden und auch das zum Üben notwendige Vertrauen unter den Studierenden erfordern die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, hat der/die Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter; sie kann stattdessen durch weitere Personen erfolgen, sofern diese die in der PVO vorgeschriebene Mindestqualifikation besitzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüferinnen oder Prüfern ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Regelungen der PVO zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 70 Textseiten nicht unter- und soll 100 Textseiten zuzüglich Anhang nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dieses in geeigneter Weise bekannt.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeignetem Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein. Das Forschungskolloquium bleibt unbenotet.
- (2) Das arithmetische Mittel der Modulnoten und die Note der Masterarbeit gehen im Verhältnis 75% zu 25% in die Gesamtnote ein.

§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2016

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Pädagogik vor dem Sommersemester 2016 nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung begonnen haben, findet die bis-her gültige Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2019 fortsetzen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium Pädagogik zum Sommersemester 2016 begonnen haben, wechseln automatisch in diese Fachprüfungsordnung, sofern sie dem nicht bis zum 30. September 2016 mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt widersprechen. Für Studierende, die dem automatischen Wechsel fristgerecht widersprochen haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13b

Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13c

Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 10. Februar 2022

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet für alle Personen Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/17 als Erstsemester im Masterstudium Pädagogik eingeschrieben sind.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 64), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 26. Juli 2016 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2016

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. April 2017:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. Juli 2020:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Februar 2022:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2022.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Pflichtmodule (30 LP)

PHF-paed-Ma-P1		Transformation und Entgrenzung im Lebenslauf und Bildungssystem						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	P	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Transformation und Entgrenzung im Lebenslauf und Bildungssystem	V	2	2	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar 1	S	2	4	P				
Seminar 2	S	2	4	P				
Selbststudium			5	P				
Die Studierenden wählen aus dem Seminarangebot des Moduls zwei Seminare. Die Prüfungsleistung ist in Verbindung mit einem der Seminare zu erbringen.								
PHF-paed-Ma-P2		Bildungsforschung und Forschungsmethoden						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	P	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Methodologie und Methoden quantitativer pädagogischer Forschung	V	2	2	P	Klausur oder Hausarbeit	benotet	100%	
Vorlesung: Methodologie und Methoden qualitativer pädagogischer Forschung	V	2	2	P				
Seminar 1: quantitative Forschungsmethoden	S	2	3	P				
Seminar 2: qualitative Forschungsmethoden	S	2	3	P				
Selbststudium			5	P				
Die Studierenden besuchen beide Vorlesungen und jeweils ein Seminar zu quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden. Die Prüfungsleistung ist entweder im Bereich quantitativer oder im Bereich qualitativer Methoden zu erbringen.								

Vertiefungsmodule

Die Studierenden wählen vier Vertiefungsmodule (60 LP).

PHF-paed-Ma-V-AP1		Projekt Allgemeine Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn: Sommersemester	WPF	Entsprechende Methodenkennnisse werden vorausgesetzt	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar	S	2	5	P	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit	benotet	100%	
Projektseminar	S	2	5	P				
Projektarbeit			5	P				
PHF-paed-Ma-V-SP1		Projekt Sozialpädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn: Sommersemester	WPF	Entsprechende Methodenkennnisse werden vorausgesetzt	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar	S	2	5	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Projektwerk	benotet	100%	
Projektseminar	S	2	5	P				
Projektarbeit			5	P				

PHF-paed-Ma-V-MP1		Projekt Medienpädagogik/Bildungsinformatik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und/oder 3. Semester	1 oder 2 Semester	WPF	Entsprechende Methodenkenntnisse werden vorausgesetzt	15 LP/ 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar: Forschungsprozess	S	2	5	P	Hausarbeit	benotet	100%	
Projektseminar: Wissenschaftstheorie	S	2	5	P				
Projektarbeit			5	P				
PHF-paed-Ma-V-BF5		Projekt Empirische Bildungsforschung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester, Beginn Sommersemester	WPF	Entsprechende Methodenkenntnisse werden vorausgesetzt	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektseminar: Empirische Bildungsforschung SS	S	2	5	P	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	100%	
Projektseminar: Empirische Bildungsforschung WS	S	2	5	P				
Projektarbeit			5	P				
PHF-paed-Ma-V-AP2		Allgemeine Erziehungswissenschaft / Pädagogik als Wissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Pädagogik als Wissenschaft	S	2	5	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar: Allgemeine Pädagogik: Fragestellungen und Diskurse der Gegenwart	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
PHF-paed-Ma-V-AP3		Psychoanalytische Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Theorien der Psychoanalyse / Psychoanalytischer Pädagogik	S	2	5	P	Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung	benotet	100%	
Seminar: Vertiefung: Psychoanalyse / Psychoanalytische Pädagogik	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
PHF-paed-Ma-V-SP2		Gestaltung und Begleitung von Lehr-Lernsettings						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester, Beginn Wintersemester	WPF		15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar WS	S	2	5	P	mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar SoSe	S	2	5	P				
Lehrprojekt			5	P				
Das Modul kann entweder mit dem Schwerpunkt „Pädagogik der Vielfalt“ oder mit dem Schwerpunkt „TZI“ besucht werden.								

PHF-paed-Ma-V-SP3		Beratungskonzepte und Methoden						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
2. oder 3. Semester	2 Semester, Beginn Sommersemester	WPF	Keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Grundlagen und Konzepte der Beratung	*S	3	5	P	mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar: Vertiefungsseminar Beratungsmethoden	*S	3	5	P				
Selbststudium			5	P				
*=Anwesenheitspflicht								
PHF-paed-Ma-V-SP4		Diskurse und Konzepte sozialpädagogischen Handelns						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Aktuelle Diskurse und Konzepte aus sozialpädagogisch-theoretischer Perspektive	S	2	5	P	Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit	benotet	100%	
Seminar: Handlungsstrategien auf der Basis sozialpädagogischer Konzepte und Methoden	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
PHF-paed-Ma-V-MP2		Wissenspraktiken						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. bis 3. Semester	1 - 2 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Kreativität als Praktik	S	2	5	WPF	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar: Visuelle Kulturen	S	2	5	WPF				
Seminar: Ästhetische Forschung	S	2	5	WPF				
Selbststudium			5	P				
Die Studierenden wählen zwei der drei Seminare.								
PHF-paed-Ma-V-MP3		Mensch – Technologie - Gesellschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 3. Semester	1 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar: Diskurse	S	2	5	P	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
Seminar: Medientheorien	S	2	5	P				
Selbststudium,			5	P				
PHF-paed-Ma-V-BF3		Schulleistungsvergleiche						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Nationale und internationale Schulleistungsvergleiche	S	2	5	P	Klausur	benotet	100%	
Seminar: Begleitende Übung zur Vorlesung	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				

PHF-paed-Ma-V-BF4		Statistik und Methodenlehre						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	WPF	MA-P2 quantitative Methoden	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Vertiefende Statistik	S	2	5	P	Klausur	benotet	100%	
Begleitende Übung zur Vorlesung	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
PHF-paed-MA-V-OP1		Projekt Organisationspädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2./3. Semester	2 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungswerkstatt	S	2	5	P	Projektwerk oder Hausarbeit	benotet	100%	
Forschungswerkstatt	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
PHF-paed-MA-V-OP2		Organisation – Störung – Intervention						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2./3. Semester	1 – 2 Semester	WPF	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar 1	S	2	5	P	Portfolio oder Hausarbeit	benotet	100%	
Seminar 2	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				
paedMAVWP6-02a		Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	1 Semester	P	keine	15 LP / 450 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung: Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung	V	2	5	P	Klausur oder Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar: Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung	S	2	5	P				
Selbststudium			5	P				

Forschungsseminare

Begleitend zur Anfertigung der Masterarbeit besuchen die Studierenden ein Forschungsseminar (5 LP).

PHF-paed-Ma-AP4		Forschungsseminar: Allgemeine Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WPF	Keine	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar:	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet		
Selbststudium			2	P				
PHF-paed-Ma-SP5		Forschungsseminar: Sozialpädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload				
3. oder 4. Semester	1 Semester	WPF	Keine	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet		
Selbststudium			2	P				

PHF-paed-Ma-MP4		Forschungsseminar: Medienpädagogik/Bildungsinformatik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload		
3. oder 4. Semester	1 Semester			WPF	Keine	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet		
Selbststudium			2	P				
PHF-paed-Ma-SchP5		Forschungsseminar: Schulpädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload		
3. oder 4. Semester	1 Semester			WPF	Keine	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet		
Selbststudium			2	P				
PHF-paed-Ma-BF6		Forschungsseminar: Empirische Bildungsforschung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP/Workload		
3. oder 4. Semester	1 Semester			WPF	Keine	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet		
Selbststudium			2	P				
PHF-paed-Ma-OP3		Forschungsseminar: Organisationspädagogik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. oder 4. Semester	1 Semester			WPF	keine	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Forschungsseminar	S	2	3	P	Präsentation	unbenotet	-	
Selbststudium			2	P				